Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen KdöR und im Land Bremen KdöR



Hygienekonzept

für die Gemeinden der Niedersachsen-Vereinigung

Gemeinde: Lüneburg

Datum: 07.05.2020

1. Grundsätzliches

- **1.1.** Alle Richtlinien unterliegen den behördlichen Verordnungen¹ und Bestimmungen zur Zeit der geplanten Durchführung eines Gottesdienstes.
- 1.2. Der Gemeinderat hat am 06.05.2020 beschlossen, Gottesdienste unter Einhaltung dieses vorgelegten Hygienekonzeptes durchzuführen. Er ist sich bewusst, dass es aller Voraussicht nach keine schnelle Rückkehr zum gewohnten Gemeindeleben geben wird.
- **1.3.** Gemeindeleiter und Gottesdienstverantwortliche sind für die Einhaltung und Durchführung dieses Konzeptes verantwortlich.
- 1.4. Es gelten die regionalen Verordnungen der Behörden für den Tag der Durchführung. Diese sind regelmäßig (mindestens alle 14 Tage) zu überprüfen. Die letzte Überprüfung der Regelungen erfolgte am 06.05.2020 durch Timo Grebe.
- 1.5. Zu unserer Gemeinde gehören 235 Mitglieder zzgl. Angehörige und Gäste. Der Sitzbereich unseres Saales hat eine Größe von 220 qm. Unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) nach allen Seiten können nunmehr max. 75 Personen am Gottesdienst teilnehmen.²

¹ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.4.2020 (insbesondere S. 9, §2c) und jeweils aktuelle Fortschreibungen (https://www.niedersach-sen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html) sowie das Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2020 Nr. 32 vom 5. Mai 2020 (Zweite Coronaverordnung; insbesondere S. 6, §7) und seine jeweilige Aktualisierung (https://www.bremen.de/corona).

² in Niedersachsen und im Land Bremen gelten derzeit: 1,5 Mindestabstand nach allen Seiten. Überschlagsrechnung. Die Quadratmeter des Sitzbereiches im Saal geteilt durch 2,25 ergibt damit in etwa die Anzahl der maximalen Teilnehmer am Gottesdienst.



- **1.6.** Angehörige der Risikogruppen sowie an Krankheitssymptomen leidende sollten auf die Teilnahme am Gottesdienst in der Gemeinde verzichten.³
- **1.7.** Bis auf Weiteres ist gemeinsames Essen in jeder Form vor, während und nach dem Gottesdienst nicht gestattet.
- 1.8. Die Dauer eines Gottesdienstes soll eine Stunde nicht überschreiten.
- 1.9. Gottesdienste im Freien sind erlaubt nach den Bestimmungen des §2(4) der VO erlaubt, wenn die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden. Sollte dabei die Gemeindetoilette benutzt werden, sind die in diesem Dokument dargelegten Hygieneregeln zu beachten.

2. Die Teilnehmenden am Gottesdienst

- **2.1.** Das Tragen von Schutzmasken (Mund- und Nasenschutz) ist grundsätzlich notwendig. Davon ausgenommen ist das Sprechen/Predigen vom Podium aus.
- **2.2.** Der gebotene Personenabstand ist vor, während und nach dem Gottesdienstbesuch einzuhalten.
- **2.3.** Beim Betreten des Gottesdiensthauses sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Die Gemeinde stellt Seife bzw. idealerweise Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 2.4. Bei der Benutzung von Toiletten ist auf die Einhaltung von Abstands-, Hygiene- und Desinfektionsregeln zu achten. Es sind Schilder auf jeder Einzeltoilette anzubringen, dass eine persönliche Flächendesinfektion mit bereitgestellten Mitteln vor dem Benutzen der Toilette durchgeführt werden soll. Die Toilettenreinigung durch die Gemeinde geschieht vor und nach jedem Gottesdienst oder nach Notwendigkeit und wird dokumentiert.
- 2.5. Nachdem der Sitzplatz aufgesucht wurde, kann während des Gottesdienstes auf das Tragen von Masken verzichtet werden (außer wenn gesungen werden soll).
- 2.6. Anwesenheitsliste: Für den Fall, dass eine Infektionskette ermittelt und unterbrochen werden soll, ist eine Anwesenheitsliste für den Gottesdienst notwendig. Dazu werden die Kontaktdaten⁴ der Teilnehmenden dokumentiert: Die Teilnehmerlisten werden unter Beachtung der <u>Datenschutzverordnung der Freikirche</u> nach vier Wochen nachweislich vernichtet. Für die Liste und den Datenschutz verantwortlich ist Lidija Mikec.
- **2.7.** Die eigene Garderobe ist von den Teilnehmenden mit in den Saal zu nehmen und der Garderobenbereich zu sperren.

³ Informationen zu Risikogruppen laut <u>Bundesregierung</u>

⁴ Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer.



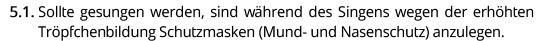
3. Das Team

- **3.1.** Für die hygienische Durchführung des Gottesdienstes benötigt unsere Gemeinde 2 Personen (ohne Programmbeteiligte).
- 3.2. Die Pastorin/der Pastor unserer Gemeinde wird gern die Gestaltung des Gottesdienstes übernehmen, ist jedoch nicht zur Durchführung von Gottesdiensten verpflichtet. Insbesondere bei Krankheitssymptomen oder wenn sie/er zur Risikogruppe gehört, besteht für sie/ihn die Anweisung, keine Diensthandlungen vorzunehmen.
- **3.3.** Der Einsatz von Laienpredigerinnen und -predigern erfolgt bis auf weiteres nur in ihrer eigenen Gemeinde.
- **3.4.** Zur Einhaltung des Hygienekonzeptes hat der Saaldienst Weisungsbefugnis erhalten. Sie umfasst die Einhaltung der in diesen Handlungsbeschlüssen festgelegten Regeln, sofern nicht andere staatliche Bestimmungen greifen. Als besonderes Mittel darf er in Extremfällen Hausrecht ausüben. Dabei ist deeskalierend vorzugehen.
- 3.5. Das Team ist angemessen eingewiesen worden (Hygiene- und Abstandsregeln; Programmablauf; regelmäßige Toilettenreinigung; Umgang mit Nicht-Einhaltung von Regeln; Überwachung der max. Anzahl an Teilnehmenden; Regeln des Hausrechts etc.).
- **3.6.** Da ehrenamtlich Mitwirkende und für die Organisation Zuständige eine erhöhte Verantwortlichkeit tragen (z.B. Hausrecht), ist zu respektieren, wenn jemand die angediente Aufgabe nicht zu übernehmen bereit ist.

4. Der Gottesdienstraum

- **4.1.** Der Zugang zum Gottesdienstraum erfolgt durch Haupteingang und ist gekennzeichnet. Der Ausgang vom Gottesdienstraum erfolgt durch Haupteingang und ist gekennzeichnet. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes werden die Abstandsregeln durch das Team geprüft und ggf. korrigiert.
- **4.2.** Der Gottesdienstraum sollte gut belüftet werden.
- **4.3.** Mikrofone am Podium sind mit Folie zu schützen und regelmäßig zu desinfizieren.

5. Das Gottesdienstprogramm





- **5.2.** Auf das Bibelgespräch in den gewohnten Gesprächskreisen wird verzichtet. Es kann "von vorne" durchgeführt werden.
- **5.3.** Bis auf Weiteres kann kein Abendmahl gefeiert werden.
- **5.4.** Kindergottesdienste richten sich als Angebote nach den Vorgaben und Empfehlungen für KiTa-Einrichtungen.
- 5.5. Gabensammlung: es wird während des Gottesdienstes auf die Möglichkeit der Überweisung hingewiesen. Alternativ werden vor dem Gottesdienst Umschläge auf die Sitzgelegenheiten gelegt, in die Bargeld eingelegt werden kann oder es stehen Körbe am Ausgang.

6. Das Material

- **6.1.** Alle Teilnehmenden sind gebeten, die notwendige Schutzmaske selbst mitzubringen (es ist wünschenswert, Masken für Gäste bereit zu halten).
- **6.2.** Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (z.B. Gesangbücher, Sammelkörbe) ist untersagt. Jedes Gemeindemitglied ist gebeten, Bibel und Liederbuch selbst mitzubringen bzw. werden Lied- und Bibelexte "gebeamt" (auf Urheberrechte achten).
- **6.3.** Folgende Hinweisschilder wurden angebracht:

Abstandt 1,5 m Gaderobe bitte mit in den Saal nehmen Hier bitte freihalten

7. Haftung

- **7.1.** Nach Prüfung durch den Justiziar des NDV ist für die Haftung zu beachten:
 - 7.1.1. Die Durchführung von Gottesdiensten ist grundsätzlich verboten, unterliegt aber einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis zur Durchführung von Gottesdiensten kann erteilt werden ...
 - 7.1.1.1. ... wenn die staatlichen Vorgaben einen Rahmen dafür bieten.
 - 7.1.1.2. ... wenn die Gemeinde der Vereinigung ein Durchführungskonzept vorlegt, das im Wesentlichen auf den in diesem Dokument dargelegten Aspekten beruht, ...



- 7.1.1.3. ... in welchem die für die Durchführung und Durchsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen verantwortlichen Personen namentlich hinterlegt sind ...
- 7.1.1.4. ... und diese auch angemessen eingewiesen wurden.⁵
- 7.1.2. Grundsätzlich liegt Personenhaftung vor. Individuelle Verstöße gegen staatliche Auflagen sind eine Ordnungswidrigkeit derjenigen, die sie begehen.
- 7.1.3. Im Falle eines "Organisationsverschuldens", das zu Ordnungswidrigkeiten geführt hat, wird im Einzelfall zu klären sein, ob die Haftbarkeit bei den Verantwortlichen liegt, die vor Ort das ihnen übertragene Hausrecht nicht angemessen wahrgenommen bzw. das der Vereinigung vorgelegte Konzept fahrlässig umgesetzt haben; oder bei der Vereinigung als juristischer Person, sollte sie die Gemeinden nicht angemessen beraten und angewiesen haben.

"Ich sehne mich, ja ich vergehe vor Sehnsucht, die Vorhöfe des Herrn zu betreten, wo ich den lebendigen Gott mit frohem Herzen anbeten will." (Ps. 84,3 NLB)

⁵ Das Hygienekonzept und die damit verbundenen Abläufe und nötigen Arbeitsmittel wurden mit den Verantwortlichen vor Ort besprochen. Dies wird im an die Vereinigung einzureichenden Durchführungskonzept bestätigt.